



Anschriften

gem. vorstehender Anschriftenliste

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen ID2-2212.07-3	Telefon/Fax, Name (089) 2192- 2645/1 2645 Herr Dolle	Zimmer-Nr. LU9, Zi. 01.10	München 19.01.2004
-----------------------------------	---	---	------------------------------	-----------------------

Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) – Atemschutz

Anlage: Erläuterungen zur Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Einführung der FwDV 7 (Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums vom 11. Februar 2003 Az. ID2-2212.07-6 (AllIMBI Nr. 3/2003, S. 60 f) sind Probleme bei der praktischen Umsetzung aufgetreten, die zu einem gemeinsamen Gespräch des LFV, des WFV und der AGBF Bayern im Innenministerium führten. Hierbei wurden die bestehenden Problempunkte dargelegt und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Die Ergebnisinhalte und Interpretationen einzelner Aussagen der FwDV 7 für Bayern sind nachstehend aufgeführt.

1. Überblick zur Entstehungsgeschichte

Ausgelöst durch einen tödlichen Dienstunfall bei der Berufsfeuerwehr Köln im März 1996 wurde die erst 1995 neu gefasste FwDV 7 von der Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften grundlegend überarbeitet und nach langer Diskussion im Herbst 2002 vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung im Arbeitskreis V der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (AFKzV) verabschiedet. Zu den Überlegungen der Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften, die während der Überarbeitung entstanden sind, wird auf die *Erläuterungen zur Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“* (Anlage 1) hingewiesen, die auch im Internet auf den Homepages der bayerischen Feuerweherschulen zu finden sind.

2. Problempunkte im Einzelnen

2.1 Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger

2.1.1 Grundsätzliches

Grundlage jeder Einsatzfähigkeit bildet eine solide Ausbildung, die auch unter dem Gesichtspunkt stressbelastender Situationen zu gestalten ist. In der FwDV 7 wurden hierzu **minimale** Forderungen aufgestellt. Die grundlegende Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (AGT) umfasst mindestens 25 Stunden mit Gewöhnungs- und Belastungsübungen, die in den Anforderungen ansteigen. Sie ist erforderlich, um dem Geräteträger die notwendige Sicherheit im Umgang mit dem Atemschutzgerät zu geben und damit das Vertrauen in sein Gerät aufzubauen sowie die erforderlichen Verhaltensweisen in besonderen Belastungssituationen (Notfalltraining) zu vermitteln. Diese Grundausbildung soll durch regelmäßige Fortbildung ergänzt und auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Aus dieser Sichtweise erklärt sich auch, dass ältere AGT, die an den bisherigen AGT-Aus- und Fortbildungen teilgenommen haben, **keine** zusätzlichen neuen AGT-Lehrgänge absolvieren müssen.

Der Nachweis der Aus- und Fortbildung sowie der absolvierten Atemschutzeinsätze der AGT erfolgt im „Atemschutznachweis“ gem. Ziff. 9.1 der FwDV 7 (Atemschutznach-

weisbroschüren können über das Sachgebiet Lehrmittel bei der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg bezogen werden).

2.1.2 Umfang der Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern

Die Fortbildung der AGT umfasst:

- eine jährliche Unterweisung über die Grundlagen des Atemschutzes,
- eine Übung unter individuell definierter Belastung (Belastungsübung),
- eine Einsatzübung zum taktischen Zusammenwirken.

Bei Einsatzkräften, die im Laufe eines Jahres unter Atemschutz im Einsatz waren, kann die Einsatzübung entfallen. Damit wird insbesondere größeren Feuerwehren entgegengekommen, die aus personellen und organisatorischen Gründen mit dieser Regelung Probleme hätten.

Die ersten beiden Anforderungen bestanden bereits seit 1995 und waren im Ansatz auch im Vorläufer der FwDV 7 von 1995 enthalten.

2.1.3 Fortbildung von CSA-Trägern

Zusätzlich wird für **Träger von Chemikalienschutzanzügen** eine weitere Übung pro Jahr unter Einsatzbedingungen gefordert. Hierzu wurde die Projektgruppe „Feuerwehr-Dienstvorschriften“ auf Initiative Bayerns vom AFKzV mit Beschluss vom 14./15.09.2003 gebeten, diese Forderung im Hinblick auf den hohen personellen und logistischen Aufwand noch einmal zu überdenken. Die Projektgruppe hat in ihrer Sitzung am 05./06.10.2003 hierüber beraten und festgestellt, dass eine Verlängerung der Frist für CSA-Übungen nicht notwendig erscheint, da in den anderen Ländern zu diesem Punkt bisher keine Beanstandungen bekannt wurden. Insbesondere vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger wurde wegen der hohen physischen Belastungen unter CSA auf die Bedeutung dieser Übungen hingewiesen.

Für Träger von CSA ist daher durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass sie innerhalb eines Jahres an einer Übung unter Einsatzbedingungen teilnehmen können. Auch hier kann ein Einsatz unter CSA auf diese Übung angerechnet werden.

2.1.4 Zeitlicher Abstand

Interpretationsfähig ist die Vorgabe der FwDV 7, dass die geforderten Unterweisungen und Übungen in einem Zeitraum von 12 Monaten zu erbringen sind. **Für Bayern wird der 12-Monatszeitraum als ein Kalenderjahr interpretiert.** Damit wird den Feuerwehren ein Organisationsspielraum gegeben.

2.1.5 Interpretation des Begriffes „Atenschutzübungsanlage“

Ein Fehlinterpretation kann sich durch die Forderung nach Abhaltung der Belastungsübungen in einer Atenschutzübungsanlage nach DIN 14093 ergeben. Zur Durchführung der Übungen kann auch ein anderes geeignetes Übungsobjekt oder eine andere geeignete Übungsanlage verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die in der Anlage 4 zur FwDV 7 aufgeführten Belastungswerte erreicht werden und die Sicherheit der Übungsteilnehmer gewährleistet ist (z.B.: Belastung mit Ergometer-Laufbändern und weitläufige bauliche Anlage, wie z.B. größeres Feuerwehrgerätehaus). Damit kann der erforderliche Kapazitätsdurchsatz gewährleistet werden, ohne zusätzliche Atenschutzübungsstrecken bauen zu müssen.

2.2 Ausrüstung mit Handsprechfunkgeräten

Diese Forderung für vorgehende Atenschutztrupps war eine grundlegende Diskussion in der Überarbeitungsphase der FwDV 7, da klar war, dass hieraus Kosten für die Gemeinden entstehen würden. Es war aber einhellige Meinung, dass diese Forderung (und damit auch die Kosten) für die Sicherheit der Einsatzkräfte unabdingbar erforderlich sind. Ein Abweichen von dieser grundlegenden **organisatorischen** Festlegung kann deshalb nicht akzeptiert werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Einsatz auch einmal ohne diese Kommunikationsmittel erfolgt, falls eine Einsatzlage den unver-

züglichen Einsatz unter Atemschutz erfordert aber das Funkgerät nicht vorhanden oder nicht einsatzbereit ist. Diese Entscheidung muss der Einsatzleiter aber im Einzelfall treffen. Sie sollte mit der jeweiligen Begründung nachvollziehbar dokumentiert werden.

2.3 Einsatzgrundsatz bei Abbrechen der Funkverbindung zu den Atemschutztrupps

Zur Sicherheit vorgehender Atemschutztrupps wird in der FwDV gefordert, dass die Erreichbarkeit der vorgehenden Trupps überprüft und sichergestellt werden muss. Bei Abbrechen der Funkverbindung geht der Sicherheitstrupp soweit vor, bis wieder eine Funkverbindung zum Atemschutztrupp besteht. Dazu ist sofort ein zusätzlicher Sicherheitstrupp bereitzustellen.

Auch diese Forderung wurde auf Beschluss des AFKzV noch einmal von der Projektgruppe „Feuerwehr-Dienstvorschriften“ überprüft. Die Projektgruppe kam zu dem Ergebnis, dass die Formulierung des Abschnitts „Abbruch der Funkverbindung“ richtig sei. Hierbei kommt dem Begriff Abbruch (keine Verbindung mehr möglich) gegenüber dem Begriff Unterbrechung (kurzzeitiges Abreißen der Funkverbindung) besondere Bedeutung zu. Aus der Formulierung ergibt sich, dass für die Fälle, in denen der Sicherheitstrupp seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ein neuer Sicherheitstrupp bereitgestellt werden soll. Wenn ein Sicherheitstrupp als „Relaisstelle“ eingesetzt wird, weiß der Gruppenführer i.d.R. nicht, wie weit der Trupp im Gebäude vorgehen muss. Schon deshalb ist ein neuer Sicherheitstrupp erforderlich.

Dem Einsatzleiter ist damit aber auch ein Spielraum gegeben, lagebezogen zu entscheiden, ob er von einem **Abbruch** oder einem **Unterbrechen** der Funkverbindung ausgeht.

2.4 Angaben zur Registrierung von Atemschutzgeräteträgern (Atemschutzüberwachung)

2.4.1 Uhrzeit und Zeitpunkt

Die Forderungen zur Registrierung der AGT sind nach Auffassung der Berufsfeuerwehren zu umfangreich und mit bereits beschafften Systemen aus deren Sicht nicht umsetzbar. Insbesondere die Forderung nach Festhalten der Uhrzeit in der Registrierung lässt sich mit älteren Systemen, in denen nur der Einsatzbeginn festgehalten wird, nicht erfüllen.

Um das vorgesehene Schutzziel zu erreichen und auch die Verwendung bereits beschaffter Atemschutzüberwachungssysteme weiter zu ermöglichen, ist der Begriff „Uhrzeit“ als Zeitpunkt zu interpretieren. Dies ist ein allgemeiner Begriff und lässt sowohl die Verwendung von Stoppuhren (Zeitpunkt Einsatzbeginn = 0 Minuten) als auch die Verwendung automatischer Systeme mit Uhrzeitangabe und farbigen LED's zu.

2.4.2 Sicherung des Atemluftvorrates für den Rückweg

Auch die Formulierung „Uhrzeit bei 1/3 und 2/3 der zu erwartenden Einsatzzeit“ ist interpretationsbedürftig. Ziel dieser Regelung ist, ausreichend Atemluft für den Rückweg verfügbar zu haben und den eingesetzten Trupp auf den Zeitpunkt zur Umkehr aufmerksam machen zu können. Da der Umkehrzeitpunkt nicht in jeder Einsatzsituation nach Verbrauch von 1/3 des Luftvorrates erreicht wird, sondern häufig der halbe Luftvorrat und mehr bis zum Umkehren aufgebraucht werden kann (abhängig von der Länge des Hinweges), ist die Formulierung „Uhrzeit bei 1/3 und 2/3 der zu erwartenden Einsatzzeit“ zu interpretieren als **Zeitpunkt beim erwarteten und beim spätesten Umkehrzeitpunkt**“. Eine automatische akustische und/oder optische Warnung kann dies ergänzen. Hierzu muss der vorgehende Trupp natürlich seinen Luftverbrauch für den Hinweg angeben, falls dieser nicht – wie bei neueren Systemen möglich – automatisch übermittelt wird.

2.5 Prüfanweisungen für Atemschutzwerkstätten

2.5.1 Gebrauchsanleitungen der Hersteller von Atemschutzgeräten

Die Hinweise auf die Instandhaltung der Atemschutzgeräte (Kap. 8) sind sehr allgemein gehalten, da für die verbindlichen Vorgaben zur Pflege, Wartung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten **nur durch die Gebrauchsanleitungen der Hersteller** gegeben werden.

2.5.2 VFDB-Richtlinie 08/04

Die VFDB-Richtlinie 08/04 "Wartung von Atemschutzgeräten für die Feuerwehren", die in der Anlage 3 der FwDV 7 aufgeführt ist, legt ebenfalls keine Regelungen für die Feuerwehr fest. Sie stellt vielmehr den gemeinsamen Nenner dar, auf den sich die Hersteller von Atemschutzgeräten verständigt haben, um den Feuerwehren einheitliche Gebrauchsanleitungen zur Verfügung stellen zu können.

2.6 Kurzprüfung vor dem Einsatz

Vor jedem Einsatz muss eine Kurzprüfung der Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse durchgeführt werden. Diese Forderung ist in den Gebrauchsanleitungen aller Gerätehersteller vorgeschrieben. Diese Forderung beruht auch auf den gemeinsamen Festlegungen der Gerätehersteller in der VFDB-Richtlinie 08/04. Wegen ihrer Bedeutung wurde diese Einsatzkurzprüfung in die allgemeinen Einsatzgrundsätze (Kap. 7.1) der FwDV 7 übernommen.

2.7 Verantwortung für G-26 Untersuchung

Unsicherheiten bestehen bei der Zuordnung der Verantwortlichkeiten für die Vorsorgeuntersuchung nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G26. Hierzu ist festzuhalten, dass die Verantwortlichkeit für das Untersuchungsergebnis grundsätzlich bei dem zu untersuchenden Arzt liegt. Die Feuerwehrführungskräfte müssen sich hierauf verlassen können. Wenn sich aufgrund erkennbarer bzw. bekannter Krankheiten die Änderung

des Gesundheitszustandes eines AGT deutlich macht, ist ggf. eine neue Untersuchung zu veranlassen. Im übrigen muss auch auf die Eigenverantwortlichkeit des AGT hingewiesen werden, der dafür Sorge zu tragen hat, dass die festgelegten Untersuchungen durchgeführt werden und der auch mitteilen muss, wenn er sich – aus welchem Grund auch immer – nicht zum Tragen von Atemschutzgeräten im Stande fühlt.

3. Schlussbemerkung

Die Regelungen der FwDV 7 erfordern sicherlich einen Mehraufwand in Aus- und Fortbildung sowie im Bereich der Organisation des Einsatzablaufes. Dieses sind jedoch Konsequenzen aus den bisherigen Erfahrungen und Unfällen. Ziel all dieser Bemühungen war und ist die Sicherheit und die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Einsatzkräfte. Dieses Ziel sollten wir uns immer vor Augen halten, auch wenn in besonderen Einsatzsituationen von den niedergeschriebenen Regeln abgewichen werden muss.

Die Regierungen werden gebeten, die Kreis- und Stadtbrandmeister entsprechend zu unterrichten

Dipl.-Ing. Dolle
Ministerialrat